

B. Capit. Joseph II.

(Art. VI.)

gemeinen Reichsberathschlagung kommen kann, wie sonst in allen andern des Reichs Sicherheit und Statum publicum concernirenden Sachen, also auch vornehmlich in dieser, zuvor erlangten.

§. III. (XI)

(Bündnisse wegen deren Kayserlichen Erblanden.)

Wann Wir auch künftig Unserer eigenen Landen halber einige Bündniß machen würden, so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen, als unbeschädigt des Reichs und nach Inhalt des Instrumenti Pacis.

§. IV.

(Bündnisse derer Reichsstände.)

So viel aber die Stände des Reichs belanget, solle denenselben allen und jeden das Recht, Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfarth zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündnisse nicht wider den regierenden Römischen Kayser und das Reich, noch wider Uns, den allgemeinen Landfrieden, auch Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß sey, und daß dieß alles nach laut desselben, und unverletzt des Eydes geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kayser und dem heiligen Römischen Reich verwandt ist.

§. V.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VI.)

nen Reichsberathschlagung kommen kann, wie sonst in allen andern des Reichs Sicherheit und Statum publicum konzernirenden Sachen, also auch vornehmlich in dieser zuvor erlangten.

§. 3. (XI)

(Kayserliche Bündnisse in Ansehung eigener Lande.)

Wenn Wir auch künftig Unserer eigenen Lande halber einige Bündniß machen würden, so soll solches anderer Gestalt nicht geschehen, als unbeschädigt des Reichs, und nach Inhalte des Instrumenti pacis.

§. 4.

(Bündnisse der Reichsstände.)

So viel aber die Stände des Reichs belanget, soll denselben allen, und jeden das Recht, Bündniß unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfarth zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündniß nicht wider den regierenden römischen Kaiser und das Reich, noch wider Uns, den allgemeinen Landfrieden, auch münster- und osnabrückischen Friedensschluß sey und daß dies alles nach laut desselben und unverletzt des Eides geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden römischen Kaiser und dem heiligen römischen Reiche verwandt ist.

§. 5.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

ben, daß solche Bündniß nicht wider den regierenden Römischen Kayser und das Reich, noch wider den allgemeinen Land-Frieden und Münster und Osnabrückischen Friedensschluß sey, und daß dieß alles, nach laut desselben, und unverletzt des Eydes geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kayser und dem Heil. Römischen Reich verwandt ist.

Gravamina et Monita
Principum.
(Art. V.)

(XI.)

(G. 3. **)

(Monitum)

Wann er auch inskünftige sei-
ner eigenen Lande halber einige
Bündniß machen würde, so solle
solches anderergestalt nicht gesche-
hen als ohne Beschwerde des
Reichs, und nach Inhalt des
Instrumenti pacis.

**) §. 2. „Bleibt es bey der Per-
petua.“

(NB. Hier trifft die Perpetua
nicht mit der Josephinischen und
allerneuesten überein.)

Reichsstädtische Gravamina
et Monita.

Beschwerden und Wünsche
des Schwäbischen Reichs-
Kreises.

B. Capit. Joseph II.

(Art. VI.)

§. V.

(Fremde Hülfe.)

Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülfe also und nicht anders begehret werde, noch gethan seye, dann daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.

Articulus VII.

§. I.

(Polizey und Commerciën.)

Ferner sollen und wollen Wir über die Policey-Ordnungen wie die seynd, und noch ferners auf dem Reichstage geschlossen werden, halten, und die Commercia des Reichs zu Wasser und Land nach Möglichkeit befördern.

§. II. (D)

(Manutenenz der Handels-Städte.)

Auch wie die Handlung treibende Städte überhaupt, also in-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VI.)

§. 5.

(Fremde Hülfe.)

Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülfe also und nicht anders begehret werde, noch gethan sey, dann daß dadurch dem Reiche keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.

Articulus VII.

§. I.

(Von Polizei- und Handlungsachen.)

Ferner sollen und wollen Wir ein ausführliches Reichsgutachten darüber erfordern, wie die vorhandenen und immittelst kräftigst aufrecht zu erhaltenden Reichspolizeiordnungen zu verbessern, und den jezigen Zeitumständen näher anzupassen, auch wie zur möglichsten Verbesserung der zu Wasser und Lande zum Wohl des Reichs, der Stände und Unterthanen Besten zu befördernden Commerzien des Reichs durch gemeinsame Verhältnissen Deutschlands allenthalben angemessene Maasregeln zu gelangen sey. Insonderheit wollen Wir den für Deutschland wichtigen Buchhandel nicht außer Acht lassen, sondern das obgedachte Reichsgutachten auch darüber erstatten lassen, wiewfern dieser Handlungsweig durch die völlige Unterdrückung des Nachdruckes, und durch die Herstellung billiger Druckpreise von dem ihigen Verfall zu retten sey.

§. 2. (D)

(Der Handelsstädte.)

Auch wie die Handlung treibende Städte überhaupt, also insonderheit die

Project der perpetuirl. B. Capit.

Articulus VII.

§. 1. Ferner soll und will der regierende Römische Kayser über die Policey-Ordnung halten, und die Commercia des Reichs befördern, auch über diejenige, so mit Bucher und unzulässigen Vorkauff und Monopolien, dem Reich und dessen Einwohnern merklichen Schaden, Nachteil und Beschwerung zufügen, nach Inhalt der Policey-Ordnung, ernstliches Einsehen thun und verfahren,

§. 3. keineswegs aber jemanden einige Privilegia auf Monopolia erteilen, sondern da dergleichen erhalten, Dieselbe als denen Reichs-Satzungen zuwider, abthun und aufheben;

§. 5.